

tungsvoller Gedanke herausgearbeitet: die gesetzlichen Tatbestände in ihren gesellschaftlicher! Bezügen zu erkennen, das Strafrecht nicht abstrakt zu subsumieren, sondern auf den Boden der sozialistischen Realität zu stellen.

Von wesentlicher Bedeutung für die weitere strafrechtliche Entwicklung waren die am 17.4.1963 von der Volkskammer beschlossenen *Gesetze über die Verfassung der Gerichte der DDR und über die Staatsanwaltschaft der DDR, zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit und zur Änderung und Ergänzung strafrechtlicher und verfahrensrechtlicher Bestimmungen* (GBl. I S.45, 57, 63 und 65). In diesem Zusammenhang wurden herangereifte Teilfragen des Strafrechts gesetzgeberisch gelöst. Die Erfahrungen mit der Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in die Strafrechtspflege ließen es zu, die bedingte Verurteilung durch eine Arbeitsplatzbindung und die Übernahme einer Bürgschaft sozialistischer Kollektive auszugestalten und auch die bedingte Strafaussetzung mit der Möglichkeit der Arbeitsplatzbindung zu kombinieren. Neu eingeführt wurde die Mitwirkung von Vertretern gesellschaftlicher Kollektive und von gesellschaftlichen Anklägern und Verteidigern an der gerichtlichen Hauptverhandlung. Die Bestimmungen über die Übergabe geringfügiger Strafsachen an die Konfliktkommissionen wurden präzisiert und deren Befugnisse erweitert; schrittweise sollten Schiedskommissionen in Wohngebieten und Produktionsgenossenschaften gebüdet werden.

Die Verordnung über die Wiedereingliederung aus der Straftat entlassener Personen in das gesellschaftliche Leben vom 11.7.1963 (GBl. IIS. 561) verstärkte die Möglichkeiten der Resozialisierung. Die Verordnung zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten vom 5.11.1963 (GBl. II S. 773) war ein wichtiger Schritt in der Abgrenzung zwischen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten und zur Stärkung der Gesetzlichkeit bei der Anwendung des Ordnungsstrafrechts.

Ausarbeitung des neuen Strafgesetzbuches

Entsprechend dem Auftrag des VI. Parteitages der SED wurde am 4. April 1963 eine Kommission zur Ausarbeitung eines Strafgesetzbuches, einer Strafprozeßordnung und eines Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten gebüdet, die sich unter Leitung des Ministers der Justiz am 5. Juli 1963 konstituierte. Der Kommission gehörten 65 Mitglieder an: Juristen, Ökonomen, Pädagogen, Psychologen, Vertreter der gesellschaftlichen Organe und Bürger, die von ihrer beruflichen und gesellschaftlichen Arbeit her in sich menschliche Reife und politische Erfahrungen mit Sachkunde vereinten. Jedes Mitglied der Kommission sollte seine Kenntnisse und Erfahrungen aus Beruf und Stellung und zugleich die Gedanken und Vorstellungen seines Kollektivs in die Gesetzgebungsarbeit einfließen lassen. Andererseits sollten die in der Kommission erworbenen Kenntnisse zur Qualifizierung der Rechtsprechung beitragen und helfen, Erfahrungen zu sammeln, die der Ausarbeitung des Gesetzeswerkes zugute kommen konnten.

Die Vorarbeiten für die Gesamtkommission wurden in neun Unterkommissionen geleistet, in denen jeweils die Kommissionsmitglieder der Gesamtkommission mitarbeiteten, die über Spezialkenntnisse auf dem entsprechenden Arbeitsgebiet verfügten. In den Unterkommissionen wurden weitere Strafrechtswissenschaftler,